

Organisation intergouvernementale pour les transports internationaux ferroviaires

Zwischenstaatliche Organisation für den internationalen Eisenbahnverkehr

Intergovernmental Organisation for International Carriage by Rail

Einheitliche Technische Vorschriften

Allgemeine Vorschriften
TECHNISCHES DOSSIER

ETV GEN-C Konsolidierte Fassung

Anwendbar ab xx.xx.201x

OTIF	ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN TECHNISCHES DOSSIER		ETV GEN-C Seite 2 von 4
Status: ANGENOMMEN	TECH-16045-CTE10-5.4a v2	Original: EN	Datum: 13.06.2017

APTU Einheitliche Rechtsvorschriften (Anhang F COTIF 1999)

Einheitliche Technische Vorschriften (ETV) Allgemeine Vorschriften

TECHNISCHES DOSSIER

Erläuternde Bemerkung:

Die Textpassagen dieser ETV, die nicht in Spaltenform gedruckt sind, sind identisch mit den entsprechenden EU-Vorschriften. Die in zwei Spalten gedruckten Textpassagen sind nicht identisch, sie enthalten in der linken Spalte die ETV-Vorschriften und in der rechten Spalte die entsprechenden EU-Vorschriften. Der Text in der rechten Spalte dient lediglich der Information und ist nicht Teil der OTIF-Vorschriften.

1. ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN¹

Das technische Dossier muss alle erforderlichen Schriftstücke hinsichtlich der Merkmale des Teilsystems sowie gegebenenfalls alle Bescheinigungen über die Konformität der Interoperabilitätskomponenten enthalten. Es sollte ferner alle Angaben über Einsatzbedingungen und -beschränkungen, Wartung, laufende oder periodische Überwachung, Betrieb und Instandhaltung umfassen.

2. DETAILLIERTE ANFORDERUNGEN AN DAS TECHNISCHE DOSSIER

Das technische Dossier gemäß Begriffsbestimmung in Artikel 2 ee) ATMF

Das der EG-Prüferklärung beigefügte technische Dossier

wird vom Antragsteller zusammengestellt und muss folgende Unterlagen enthalten:

- a) technische Merkmale der Auslegung einschließlich der mit der Ausführung übereinstimmenden Gesamt- und Teilpläne, Pläne der elektrischen und hydraulischen Einrichtungen, Pläne der Steuerstromkreise, Beschreibung der Datenverarbeitungs- und Automatiksysteme in der zur Dokumentation der durchgeführten Konformitätsprüfung erforderlichen Ausführlichkeit sowie Betriebs- und Wartungsanleitungen usw. für das betreffende Teilsystem;
- b) ein Verzeichnis der in das Teilsystem eingebauten

Baulelemente gemäß Artikel 2 g) ATMF, auch als Komponenten bezeichnet;

Interoperabilitätskomponenten gemäß Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe d;

¹ Der auf der vollen Seitenbreite und in der rechten Spalte gedruckte Text entstammt Abschnitt 2.4 des Anhangs IV der Interoperabilitätsrichtlinie (EU) 2016/797 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über die Interoperabilität des Eisenbahnsystems in der Europäischen Union.

OTIF	ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN TECHNISCHES DOSSIER		ETV GEN-C Seite 3 von 4
Status: ANGENOMMEN	TECH-16045-CTE10-5.4a v2	Original: EN	Datum: 13.06.2017

c) die in

Artikel 10 § 6 ATMF

Artikel 15 Absatz 4

genannten Dossiers, die von

jedem an der Überprüfung eines Teilsystems beteiligten Prüforgan

jeder an der Überprüfung eines Teilsystems beteiligten benannten Stelle

angelegt wurden, mit folgenden Unterlagen:

Kopien der

EG-

Konformitätserklärungen

, sofern solche Erklärungen ausgestellt wurden²

und gegebenenfalls der

EG-

Gebrauchstauglichkeitserklärungen, die für

die in Artikel 2 Buchstabe g) ATMF genannten Bauelemente

die in Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe d genannten Interoperabilitätskomponenten

ausgestellt wurden, gegebenenfalls zusammen mit den entsprechenden Berechnungsunterlagen und einer Ausfertigung der Berichte über die Versuche und Prüfungen, die aufgrund der gemeinsamen technischen Spezifikationen von den

Prüforganen

benannten Stellen

durchgeführt wurden;

— eventuell vorhandene Zwischenprüfbescheinigungen,

ausgestellt von einem für die Bewertung von Teilsystemen zuständigen Prüforgan,

die der Prüfbescheinigung beigefügt sind, einschließlich des Ergebnisses der Überprüfung ihrer Gültigkeit durch

das Prüforgan;

die benannte Stelle;

— die Prüfbescheinigung mit den entsprechenden Berechnungsunterlagen, unterzeichnet

vom Prüforgan, das

von der benannten Stelle, die

mit der Prüfung beauftragt ist, die bestätigt, dass das Teilsystem den Anforderungen

-

² Gemäß ETV GEN-D kann die Ausstellung einer Konformitätserklärung freiwillig oder obligatorisch sein, je nach anwendbarem Recht des betreffenden Vertragsstaates.



ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

TECHNISCHES DOSSIER

ETV GEN-C Seite 4 von 4

Status: **ANGENOMMEN**

TECH-16045-CTE10-5.4a v2

Original: EN

Datum: 13.06.2017

der einschlägigen

ETV und gegebenenfalls des RID

TSI

entspricht, gegebenenfalls unter Angabe der während der Durchführung der Arbeiten geäußerten Vorbehalte, die nicht ausgeräumt werden konnten; der Prüfbescheinigung sind auch die

von demselben Prüforgan erstellten Besuchs- und Prüfberichte bezüglich des Konstruktionsverfahrens des Herstellers beizufügen; von derselben benannten Stelle im Rahmen ihres Auftrags erstellten Besuchs- und Prüfberichte gemäß den Nummern 2.5.2 und 2.5.3 beizufügen;

d) Prüfbescheinigungen, die gemäß

den im Staat der Anwendung geltenden Vorschriften

anderer Rechtsakte der Union

ausgestellt wurden;

e) ist eine Prüfung der sicheren Integration

gemäß ETV GEN-D Abschnitt 5 und ETV GEN-G

gemäß Artikel 18 Absatz 4 Buchstabe c und Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe c

erforderlich, so muss das betreffende technische Dossier den/die Bewertungsbericht(e) über die CSM für die Risikobewertung

gemäß Artikel 6 Absatz 3 der Richtlinie 2004/94/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates (')

enthalten.